

„Spitzenausgleich“ Regelung für das Jahr 2023

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs** vom 19.12.2022 setzt die Bundesregierung den Beschluss des Koalitionsausschusses zur **Verlängerung des Spitzenausgleichs um ein weiteres Jahr (2023)** um. Ursprünglich war die bisherige Regelung zum Spitzenausgleich auf den 31.12.2022 begrenzt. Der Beschluss ist Teil eines Maßnahmenpaketes des Bundes zur Unterstützung energieintensiver Unternehmen und Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung.

Wer ist betroffen?

Alle **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes***, die den Spitzensteuerausgleich mit dem Betrieb eines Energiemanagementsystems (**ISO 50001**), Umweltmanagementsystems (**EMAS**) oder dem **alternativen System** beantragen.

Was sind die wesentlichen Änderungen?

- Die Energie- und Stromsteuerentlastungen werden einmalig für das Antragsjahr 2023 unabhängig von der Erreichung eines Zielwertes für die Reduzierung der Energieintensität des produzierenden Gewerbes insgesamt gewährt. Der Zielwert lag die Jahre zuvor bei mindestens 1,3 %.
- Änderung § 55 Energiesteuergesetz sowie § 10 Stromsteuergesetz (Entlastung in Sonderfällen) und damit einhergehend eine
- **Verpflichtung der antragstellenden Unternehmen zur Umsetzung wirtschaftlich vorteilhafter Endenergieeinsparmaßnahmen.** Inwieweit diese Verpflichtung zu dokumentieren ist, ist vom Gesetzgeber noch nicht kommuniziert worden. Sobald hierüber Klarheit herrscht, wird Arqum Zert Sie informieren.
- ***Beachten:** Mit der Änderung § 11 Satz 1 Nr. 4 Stromsteuergesetz wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, die **Steuerentlastung nur noch tatsächlich produzierenden Unternehmen zu gewähren.** Bisher galt die Antragsberechtigung für Unternehmen einer Branche, die gem. **der Klassifikation der Wirtschaftszweige** zugeordnet wurde. Künftig hat das Bundesministerium der Finanzen die **Möglichkeit**, Unternehmen vom Spitzenausgleich herauszunehmen, wenn sie zwar der Branche nach dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen wären, **aber tatsächlich nicht produzierend tätig sind.** In diesen Fällen empfehlen wir Ihnen, Kontakt mit Ihrem zuständigen Hauptzollamt aufzunehmen, um zu klären, ob für 2023 der Spitzenausgleich beantragt werden kann.

Ausblick:

Für die Zeit ab 2024 sollen die Begünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes reformiert werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen. Daher ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Gewährung der Begünstigungen mit der Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen koppelt.

Quelle: [Bundesfinanzministerium - Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs](#)